

**SATZUNG**  
**über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Wolfsbergquelle"**  
**in Ronnenberg, Stadtteil Linderte, Region Hannover \***

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Die "Wolfsbergquelle" in der Gemarkung Linderte, Flur 2, Flurstücke 257/54, 258/50 und 160/97, 271/47 teilweise, gelegen an der Verlängerung der Lüderser Straße, ca. 275 m hinter der Bahnüberführung, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Wolfsbergquelle" erklärt.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt aus der Karte im Maßstab 1:2133,3, die als Anlage zu dieser Satzung mit veröffentlicht ist.
- (3)

**§ 2**

**Schutzwerk**

Die Wolfsbergquelle soll zum Wohl der Allgemeinheit geschützt und in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht gefährdet oder gestört werden, da sie zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Nach § 28 (3) Nieders. Naturschutzgesetz sind folgende Handlungen, die den Geschützten Landschaftsbestandteil schädigen, gefährden oder verändern, untersagt:
  - a) die geschützte Fläche zu verschmutzen,
  - b) die Fläche zu verändern oder zu zerstören und einer anderen Nutzung, die nicht dieser Satzung entspricht, zuzuführen.
- (2) Von den Verboten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilt die Stadt Ronnenberg auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn
  - a) der Geschützte Landschaftsbestandteil durch diesen Einzelfall nicht gefährdet oder gestört wird und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
  - c)

**§ 4**

**Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 Naturschutzgesetz**

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der "Wolfsbergquelle" werden von der Stadt Ronnenberg, nach rechtzeitiger Ankündigung, durchgeführt.
- (2) Auf Antrag ist es den Eigentümern gestattet, selbst für die Maßnahme zu sorgen.
- (3) Ferner können die Eigentümer zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

\* unter Berücksichtigung der Bildung der Region Hannover zum 01.11.2001

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

gez. Haller  
Bürgermeister

gez. Lippold  
Stadtdirektor